

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

2 (3.1.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 2

Karlsruhe, den 3. Januar

1952

Inhalts-Verzeichnis

3-4

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

3 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachtrag 1 zur Satzung der BBKK (2. Teil)

4 Bundesbahn-Versicherungsanstalt
Ergänzung der Antragsvordrucke bei Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

3 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachtrag 1 zur Satzung der BBKK (2. Teil)

5 Ps 51 Uks (ABl 2. 3. 1. 52.)

Vorgang: ABIVerfgen 3/1950 und 853/1951

Nach Genehmigung durch das Oberversicherungsamt Wiesbaden geben wir den Nachtrag 1 zur Satzung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse bekannt. Die Änderungen sind vom 1. 10. 1951 an gültig. Vom Nachtrag 1 werden zunächst die zum Dienstgebrauch erforderlichen Stücke hergestellt. Den Dienststellen gehen die Druckstücke nach Lieferung ohne Anforderung zu. Die Mitglieder erhalten den Nachtrag 1 zusammen mit dem Nachtrag 2, der neue Bestimmungen über die Verwaltung der Kasse enthält, zu einem späteren Zeitpunkt.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben.

„Nachtrag 1

zur Satzung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse
(Ausgabe vom Dezember 1949)

1. § 2 erhält folgenden neuen Abs 6:

„Ersatzkassen- (6) Versicherungspflichtige, die Mitglieder
mitglieder einer Ersatzkasse sind, brauchen nicht der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse anzugehören, wenn sie eine Bescheinigung der Ersatzkasse über ihre Kasenzugehörigkeit vorlegen.“

2. Im § 12 Abs 1 Buchst a ist in der fünften Zeile hinter dem Wort „Zahnersatz“ einzufügen „und Kieferregulierungen“.

3. Im § 14 Abs 1 erster, zweiter und dritter Satz ist „30 DM“ zu ersetzen durch „50 DM“. Der vorletzte Satz „Die Kosten für Instandsetzung von Hilfsmitteln trägt die Kasse nicht“ ist zu streichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Die Kosten der Entseuchung von Wohnräumen, Kleidung usw übernimmt die Kasse, wenn die Entseuchung vom Gesundheitsamt angeordnet und keine andere Stelle leistungspflichtig ist“.

Dem Abs 2 ist anzufügen „Heil- und Hilfsmittel müssen vor der Bestellung oder dem Bezug von der Kasse genehmigt sein“.

4. In der Fußnote 3 auf Seite 14 sind die Worte „kleinere und“ zu streichen.

5. § 17 Abs 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kosten für Kieferregulierungen werden von der Kasse getragen, wenn der Zustand des Gebisses einen akuten Krankheitszustand mit wesentlichen Gesundheitsstörungen darstellt, der ohne die Regulierung nicht behoben werden kann. Ist eine Kieferregulierung nur zur Verhütung von Erkrankungen erforderlich, so kann die Kasse Zuschüsse nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien gewähren. Die Übernahme der Kosten oder die Gewährung eines Zuschusses muß vor dem Beginn der Behandlung beantragt werden. Die Bezirksleitung entscheidet auf Grund eines vertrauensärztlichen und gegebenenfalls vertrauenszahnärztlichen Gutachtens und bestimmt die ausführende Stelle.“

6. Im § 17 Abs 3 vorletzter Satz ist „8 DM“ zu ersetzen durch „10 DM“.

7. Im § 18 Abs 3 Buchst a erste Zeile ist das Wort „arbeitsfähig“ zu ersetzen durch „arbeitsunfähig“ (bereits bekanntgegeben durch ABIVerf 3/1950).

8. § 21 Abs 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein freiwilliges Mitglied zugleich Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, so hat es selbst zu entscheiden, ob es die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse oder die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten in Anspruch nehmen will. Für die Inanspruchnahme der Krankenpflege der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse (§ 12 Abs 1 Buchst a) ist in jedem Falle Voraussetzung, daß ein Kassenarzt (Kassenzahnarzt, Kassendentist) auf Grund eines Krankenscheines (§ 12 Abs 3) in Anspruch genommen wird. Wird für die Krankenpflege die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten in Anspruch genommen, so übernimmt die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse nur von den Kosten für Krankenhauspflege, für Zahnersatz und für Kieferregulierungen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Zuschuß der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und den Gesamtkosten bis zur Höhe ihrer satzungsmäßigen Leistungen. Erstattungen der Krankenversor-

Badische

gung der Bundesbahnbeamten und die Leistungen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse dürfen die Gesamtkosten in keinem Falle übersteigen. In Wochenhilfefällen werden Leistungen nach §§ 23 bis 25 und 33 gewährt. Sterbegeld wird nach §§ 26, 27 und 34 gezahlt."

9. Im § 26 Abs 1 ist an Stelle von „Dreißigfachen“ zu setzen „Vierzigfachen“ (bereits bekanntgegeben durch ABIVerf 853/1951).
10. Im § 29 Abs 1 Buchst b ist an Stelle von „30 DM“ zu setzen „50 DM“.
11. Im § 29 Abs 1 Buchst c ist hinter dem Wort „Zahnersatz“ einzufügen „sowie Kosten der Kieferregulierungen oder einen Zuschuß dazu“.
12. Im § 36 Abs 1 ist der zweite Satz „Für angestelltenversicherungspflichtige Mitglieder zu entrichten“ zu streichen und dafür zu setzen:
„Der Beitrag beträgt für angestelltenversicherungspflichtige Mitglieder, die
a) ihren Lohn nach dem Lohnarbeitsvertrag für die Arbeiter der Bundesbahn (LTV) erhalten, 5,4 v H,
b) ihre Vergütung nach der Tarifordnung A erhalten, 5 v H.
(Bereits bekanntgegeben durch ABIVerf 853/1951.)“

13. Im § 42 Abs 1 und Abs 2 ist an Stelle von „3.30 DM“ zu setzen „4.20 DM“.

14. § 45 ist wie folgt zu ändern:

Im Abs 1 Buchst a Ziff 1 ist in der vierten Zeile hinter dem Wort „Zahnersatz“ einzufügen „sowie Kieferregulierungen oder einen Zuschuß dazu“.

Im Buchst b Ziff 2 ist hinter dem Wort „Zahnersatzkosten“ einzufügen „sowie Kieferregulierungen oder einen Zuschuß dazu“.

Im Abs 3 Buchst b ist das Wort „Krankenversicherung“ zu ersetzen durch „Krankenversorgung“ (bereits bekanntgegeben durch ABIVerf 3/1950).

Im Abs 3 ist hinter den Buchst a und b folgender neuer Buchst c einzufügen:

„c) beim Tode eines sonstigen Angehörigen (§ 28 Abs 3) 40 DM“.

Im Abs 3 ist der Satz „Die Beträge für den Ehegatten und das Kind erhält der Rentner“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Beträge für den Ehegatten, das Kind und den sonstigen Angehörigen erhält der Rentner“.

Frankfurt (Main), den 24. Oktober 1951

Hauptleitung

(Siegel) der
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse
Dr Kratz

Genehmigt:

Wiesbaden, den 13. 11. 1951

B.L.Nr. K 132/51

Das Oberversicherungsamt

(Siegel) Der Vorsitzende
In Vertretung
Dr Lapuse"

Erläuterungen:

Zu lfd Nr 3: Aus dem Fortfall der Bestimmung im § 14 Abs 1 der Satzung, nach der Kosten für die In-

standsetzung von Hilfsmitteln von der Kasse bisher nicht getragen wurden, ergibt sich die Verpflichtung der Kasse, vom 1. 10. 1951 an die Instandsetzungskosten in voller Höhe zu tragen. Die Notwendigkeit der Instandsetzung eines Hilfsmittels ist b a w durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Von der Vorlage eines Kostenvoranschlages sehen wir ab, soweit es sich nicht um eine größere Instandsetzung handelt.

Die Kasse übernimmt die Kosten für die Entseuchung von Wohnräumen usw unter der Voraussetzung, daß nicht eine andere Stelle leistungspflichtig ist. Nach der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 sind die Kosten für Entseuchungen, die in Ausübung der Tuberkulosebekämpfung und -fürsorge angeordnet und durchgeführt werden, von den Gesundheitsämtern zu tragen. In diesen Fällen übernimmt die BBKK keine Kosten.

Zu lfd Nr 5: Zu den Kosten für Kieferregulierungen zur Verhütung von Erkrankungen gewährt die Kasse nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien z Zt einen Zuschuß von 60 %, höchstens 200 DM. Das Eisenbahn-Sozialwerk übernimmt auf Antrag des Mitglieds einen weiteren Zuschuß von 25 %, so daß für das Mitglied selbst nur noch 15 % der Gesamtkosten zu tragen bleiben.

Zu lfd Nr 8: § 21 Abs 4 ist neu gefaßt worden, um jeden Zweifel auszuschließen. Sachlich hat sich nichts geändert.

Zu lfd Nr 14: Durch die Ergänzung des § 45 Abs 3 (Sterbegeld für sonstige Angehörige) ist die Satzung den Bestimmungen der Versivo § 59 Abs 3 Buchst c angepaßt worden.

4 Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Ergänzung der Antragsvordrucke bei Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten 5 Ps 31 Uila (ABl 2. 3. 1. 52.)

Vorgang: ABIVerf Nr 887/1951

Mit der genannten Amtsblatt-Verfügung wurde das Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten bekanntgegeben.

Wird Rente beantragt und hat der Versicherte auch Beiträge zur Höherversicherung geleistet, so sind die Antragsvordrucke handschriftlich wie folgt zu ergänzen:

- a) Vordruck 172 26 (Antrag auf Invaliden- und Zusatzrente)

Im Abschnitt B ist die Spalte 7 durch einen Querstrich abzuschließen. Als neue Spalte ist darunter zu setzen:

7 a) Hat der Antragsteller Beiträge zur Höherversicherung entrichtet? Wenn ja, zu welcher Anstalt?

- b) Vordruck 172 27 (Antrag auf Hinterbliebenenrente)

Im Abschnitt A ist in Spalte 1 hinter dem Wortlaut des Buchstabens m) zu setzen:

n) Hat der verstorbene Versicherte auch Beiträge zur Höherversicherung entrichtet? Wenn ja, zu welcher Anstalt?

Wir erwarten, daß künftig alle hier eingehenden Anträge den zutreffenden Vermerk tragen und entsprechend beantwortet werden.